Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10096

10. 03. 98

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Konzerne an Kapitalmärkten und zur Erleichterung der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen (Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz – KapAEG) – Drucksachen 13/7141, 13/9909 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. Februar 1998 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 292a Abs. 1 HGB)

   In Artikel 1 Nr. 4 ist § 292a Abs. 1 wie folgt zu fassen:

   „(1) Ein börsennotiertes Unternehmen, das Mutterunternehmen eines Konzerns ist, braucht einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht nach den Vorschriften dieses Unterabschnitts nicht aufzustellen, wenn es einen den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechenden Konzernabschluß und Konzernlagebericht aufstellt und ihn in deutscher Sprache und Deutscher Mark nach den §§ 325, 328 offenlegt; dies gilt auch, wenn nicht börsennotierte Mutterunternehmen eines Konzerns oder ein sonstiges konzernangehöriges Unternehmen einen geregelten ausländischen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen. Bei der Offenlegung der befreienden Unterlagen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es sich um eine nicht nach deutschem Recht aufgestellten Konzernabschluß und Konzernlagebericht handelt."

   Begründung

   Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 967/96) sah in Artikel 1 Nr. 4 zu § 292a Abs. 1 Satz 1 HGB vor, daß

   „... ein Mutterunternehmen, das einen ausländischen Kapitalmarkt im Sinne des Absatzes 2 in Anspruch nimmt, ... einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht nach den Vorschriften dieses Unterabschnittes nicht aufzustellen ..." braucht, sofern es die im übrigen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

   In Absatz 2 war folgende Definition vorgesehen:

   „Mutterunternehmen nehmen einen ausländischen Kapitalmarkt in Anspruch, wenn von ihnen oder einem ihrer Tochterunternehmen ausgegebene Aktien, Zertifikate, die Aktien vertreten, Schuldverschreibungen, Genußscheine, Optionsscheine oder andere Wertpapiere, die mit Aktien oder Schuldverschreibungen vergleichbar sind, oder Derivate im Ausland zum Börsenhandel mit amtlicher oder mit nichtamtlicher Notierung oder zum Freiverkehr zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist."

   Diese Bestimmungen hätten es allen Mutterunternehmen ermöglicht, den Konzernabschluß und

Schreiben des Präsidenten des Bundesrates an den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses vom 6. März 1998 mit Abdruck an die Präsidentin des Deutschen Bundestages.

den Konzernlagebericht nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen abweichend von den übrigen Vorschriften des HGB dann aufzustellen, wenn sie im Sinne der Definition des vorgesehenen Absatzes 2 selbst oder eines ihrer Tochterunternehmen einen ausländischen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, wobei es auf die Rechtsform des Mutter- oder Tochterunternehmens letztlich nicht angekommen wäre.

Die nunmehr vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung des § 292a Abs. 1 HGB enthält einerseits eine Erweiterung dahin gehend, daß die Befreiungsregelung nicht mehr nur solchen Unternehmen zugute kommt, die einen ausländischen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, sondern auch börsennotierten deutschen Mutterunternehmen, die lediglich den inländischen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen. Für eine solche Ausdehnung der Befreiungsregelung besteht bei bestimmten Unternehmen ein Bedürfnis und ist daher gerechtfertigt.

Nicht hinnehmbar ist jedoch die mit der Neufassung des § 292a Abs. 1 Satz 1 HGB beschlossene Einschränkung, die es nunmehr Mutterunternehmen, die nicht börsennotiert sind, gleichwohl jedoch selbst oder durch eines ihrer Tochterunternehmen einen ausländischen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, verwehrt, von der Befreiungsregelung Gebrauch zu machen. Eine solche Diskriminierung solcher Unternehmen, die nicht börsennotiert sind, ist nicht begründbar. So ist es im übrigen denkbar, daß ein Mutterunternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, die jedoch nicht börsennotiert ist, entweder selbst oder durch eine ihrer Töchter einen ausländischen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen möchte. Auch diesem Unternehmen wäre die Befreiungsregelung verwehrt. Damit würde der ursprüngliche Gedanke des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, der auch vom Bundesrat unterstützt wurde, aufgegeben, nämlich die Kapitalaufnahme für deutsche Unternehmen – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf ausländischen Kapitalmärkten dadurch zu erleichtern, daß ein Konzernabschluß nebst Konzernlagebericht nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt werden kann.

Die nunmehr vorgeschlagene Regelung stellt eine Kombination des ursprünglichen Regelungsinhaltes der Regierungsvorlage und des Beschlusses des Deutschen Bundestages dar mit der Folge, daß Mutterunternehmen unabhängig von der Rechtsform, und im Falle von börsennotierten Unternehmen auch unabhängig von der Inanspruchnahme eines ausländischen Kapitalmarkts, von den vorgesehenen Befreiungsmöglichkeiten Gebrauch machen können.

2. **Zu Artikel 2 Nr. 1** (§ 32a Abs. 3 Satz 2 GmbH-G)

   In Artikel 2 Nr. 1 sind in § 32a Abs. 3 Satz 2 die Wörter „zehn vom Hundert" durch die Wörter „fünfundzwanzig vom Hundert" zu ersetzen.

   Begründung

   Die im Gesetz vorgesehene Neuregelung trägt insbesondere den Bedürfnissen der Kreditinstitute, soweit sie in Sanierungsfällen Beteiligungen übernehmen, und den besonderen Bedürfnissen der Kapitalbeteiligungsgesellschaften nicht ausreichend Rechnung. Beteiligungsquoten von 10 % oder weniger spielen in der Praxis schon wegen des Verwaltungsaufwands kaum eine Rolle.

   Im Bereich des Aktienrechts ist von der Rechtsprechung des BGH und der herrschenden Meinung anerkannt, daß die Regeln über den Eigenkapitalersatz erst bei einem Aktienbesitz von mehr als 25 % angewendet werden. Die Grenze sollte bei der GmbH ebenso gezogen werden, weil eine Gleichbehandlung geboten ist. Die Entwurfsbegründung, daß eine unternehmerische Beteiligung an einer GmbH schon jenseits einer 10 %igen Beteiligung anzunehmen ist, überzeugt nicht, da die Rechte des Minderheitsgesellschafters in der GmbH nicht wesentlich stärker ausgestaltet sind als in der AG. Die unternehmerischen Einflußmöglichkeiten auf eine AG, bei der sich große Anteile des Grundkapitals im Streubesitz befinden, können de facto vielmehr schon bei viel geringeren Beteiligungen gegeben sein als bei der GmbH. Zudem zeigt gerade die seit 1994 existierende „kleine AG", daß die Grenzen zwischen den beiden Kapitalgesellschaftsformen zunehmend fließend werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333